



Fraktion im Rat der Stadt Hildesheim

Am Ratsbauhof 1c 31134 Hildesheim

Telefon: 05121/134303 | Fax: 05121/39322

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: 17/148	
Federführend: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Status: öffentlich Datum: 12.05.2017 Verfasser/in: Henning, Silke	
Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Parkausnahmegenehmigungen für Hebammen im Stadtgebiet		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.05.2017	Ausschuss für Feuerschutz und Recht und Innere Angelegenheiten	Vorberatung
31.05.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr	Vorberatung
12.06.2017	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
12.06.2017	Rat der Stadt Hildesheim	Entscheidung

Sachverhalt:

Auf Grund der angespannten Situation für den ruhenden Individualverkehr insbesondere in der Innenstadt in Hildesheim ist es zweckmäßig, für die Berufsgruppe der Hebammen wegen ihrer besonderen gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung eine Ausnahmegenehmigung zum Parken vorzusehen.

Hebammen haben es oft eilig. Sie begleiten und betreuen Frauen und Familien vor, während und nach der Geburt, machen regelmäßig Hausbesuche.

Für diese besondere Berufssituation soll es in Hildesheim eine ganz besondere Parkregelung geben. Dies sehen wir als einen Beitrag für die Sicherstellung der Geburtshilfe in Hildesheim und als weiteren Baustein einer kinder- und familienfreundlichen Stadt. Hebammen und Entbindungspfleger sollen die kostenlosen Ausnahmegenehmigungen für das Parken bei der Stadt Hildesheim beantragen können. Unter Vorlage eines Berufsnachweises in Form der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vom Gesundheitsamt soll diesen Berufsgruppen der besondere Parkausweis ausgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Hebammen erhalten auf Antrag eine kostenlose Ausnahmegenehmigung zum Parken nach § 46 StVO für das Stadtgebiet von Hildesheim. Die Nutzung der Ausnahmegenehmigung wird auf den Zeitraum begrenzt, in dem die Tätigkeiten als Hebamme tatsächlich vor Ort ausgeübt werden.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO gilt für folgende Tatbestände:

- Parken auf Bewohnerparkplätzen

- Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO)
- Parken im Bereich von Parkscheinautomaten / Parkscheibenregelungen, auch über die zulässige Höchstparkdauer hinaus. Es besteht zudem die Befreiung von der Parkschein-/Parkscheibenpflicht. Die Parkgebührenordnung ist entsprechend anzupassen.

Anlage/n:

Keine.